

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 28. Mai 2021

Dossier Nr. 7561, «Kassensturz» vom 27. April 2021 – «Schuldenkönig finanziert Luxus-Leben»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 27. April 2021 beanstanden Sie die obige Sendung wie folgt:

«Im beschriebenen Beitrag wird das sehr fragwürdige, wenn nicht perfide Zahlungsverhalten eines Hausbesitzers gezeigt und gleich beim vollen Namen benannt. Dass der Typ wohl fast jeden über den Tisch zieht, so auch die Allgemeinheit, ist klar und dass man ihm nicht habhaft wird unverständlich. Die löchrigen Gesetze werden gut aufgezeigt aber wo bleibt da bitte der Persönlichkeitsschutz?! Muss ich mich bald vor dem Kassensturzpinger fürchten, wenn ich Umbauarbeiten in Auftrag gebe und während der Arbeiten verunfalle, invalid werde und die Forderungen nicht mehr bedienen kann?!»

Die Redaktion hat eine ausführliche Stellungnahme verfasst:

Als Vorbemerkung ist es uns wichtig zu erwähnen, dass die Namensnennung nicht leichtfertig erfolgte, sondern nach intensiver, interner Rücksprache mit der Chefredaktion und dem Rechtsdienst. Es ist nicht so, dass nun jeder Schuldner befürchten muss, mit vollem Namen im «Kassensturz» genannt zu werden.

Gemäss publizistischen Leitlinien sind Ausnahmen vom Verzicht auf Namensnennung oder sonstige Identifizierung möglich unter gewissen Bedingungen. Zwei dieser Bedingungen waren unserer Ansicht nach in diesem Fall gegeben:

Überwiegendes öffentliches Interesse: In diesem Fall sind wir aufgrund der speziellen Umstände zum Schluss gekommen, dass eine Namensnennung im öffentlichen Interesse ist.

Es handelt sich bei diesem Fall nicht nur um ein «sehr fragwürdige[s], wenn nicht perfide[s] Zahlungsverhalten eines Hausbesitzers», wie der Beanstander richtig erkannt hat. Die Recherchen von «Kassensturz», Gespräche mit rund 20 Geschädigten, dazu mit Personen aus der Gemeinde und beim zuständigen Betreibungsamt in Langenthal haben ergeben, dass Birchler seinen Schwindel seit Jahren mit System und nachweisbar arglistig durchzieht. Insofern war es wichtig, vor einem systematisch agierenden Schwindler zu warnen, der mit Methode zahlreiche Handwerker um ihr Geld gebracht hat.

Sämtliche involvierten und von «Kassensturz» befragten Ämter haben in diesem Fall das öffentliche Interesse höher gewichtet. Der Gemeinderat von Wynau hat in einer Gemeinderatssitzung beschlossen, dass sich die Gemeinde im «Kassensturz» öffentlich zum Fall äussert. Die Gemeinde kennt die Geschichte der Familie Birchler am besten. Sowohl das Grundbuchamt als auch das Betreibungsamt haben der «Kassensturz»-Anfrage betreffend Auskunft zu nicht öffentlichen Daten «aufgrund der Vorgehensweise» von Birchler stattgegeben, das öffentliche Interesse als «glaubhaft gemacht» angesehen und Einsichtsrecht gewährt. Das Betreibungs- und Konkursamt Emmental-Oberaargau stuft das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher ein als den Persönlichkeitsschutz: «Aufgrund der dargelegten Situation (insb. Schuldenhöhe, Vorgehensweise des Schuldners) sehen wir das öffentliche Interesse als glaubhaft gemacht.» (siehe Anhang «Betreibungsamt Öffentliches Interesse»).

Folgende inhaltlichen Gründe sprechen aus unserer Sicht zusammengenommen für eine Namensnennung im Sinne einer Warnfunktion:

Die Schuldenhöhe: Das Schadenspotenzial, das vom Vorgehen Birchlers ausgeht, ist sehr gross, geht zusammengenommen in die Hunderttausende. Betroffen sind Dutzende Handwerksbetriebe. Gemäss Gemeindeverwaltung, wo sich regelmässig Leute erkundigen, welche rechtlichen Möglichkeiten sie haben, und gemäss Dokumenten des Betreibungsamtes muss es zusätzlich eine hohe Dunkelziffer von Geschädigten geben. Denn bei den aufgeführten Schulden über 737'000 Franken fehlen die Beträge von Gläubigern, welche die Betreuung zurückgezogen haben, oder Handwerkern, welche die Betreuung wegen der Schulden gar nicht erst eingeleitet haben.

Überregionale Tätigkeit: Birchler schädigt mit seinem Vorgehen inzwischen weit ausserhalb des Kantons in der ganzen Deutschschweiz Kleinunternehmer. Auch im Ausland.

Der Zeitfaktor: Peter Birchler zieht als Bauherr seit mindestens zehn Jahren einen Handwerker nach dem anderen über den Tisch.

Wie die Ämter auch festhalten - systematisches, täuschendes Vorgehen beim Erschwindeln von Leistungen und Verweigern von Zahlungen. Dazu einige Beispiele:

Immer wieder stellen Handwerker Arbeiten wegen ausstehender Zahlungen ein. Neuen Auftragnehmern sagte Birchler, er sei nicht zufrieden gewesen mit dem Handwerker, der Handwerker habe sich verletzt, sei krank geworden usw.

Mehrere Handwerker haben «Kassensturz» berichtet, dass sie ihr Bauhandwerkerpfandrecht geltend machen wollten. Birchler konnte sie überzeugen, stattdessen mit ihm einen Abzahlungsvertrag abzuschliessen. So haben die Handwerker die Frist zur Einreichung des Bauhandwerkerpfandrechts verstreichen lassen. Birchler hat in den vorliegenden Fällen keine einzige Rate des Abzahlungsvertrages bezahlt.

Wenn ihn Handwerker auf die fällige Anzahlung hingewiesen und gedroht haben, die Arbeit einzustellen, legte Birchler in mehreren bestätigten Fällen zwischen 2000 und 10'000 Franken bar auf den Tisch. Eine weitere Täuschung. Denn sein Betreuungsauszug (siehe Anhang «Auszug Betreibungsregister») dokumentiert, dass er nie die Absicht hatte, die Rechnungen zu bezahlen. Birchler handelte jeweils vorsätzlich. Auch wenn dies nicht immer beweisbar ist: Den Barzahlungs-Trick benützte Birchler in mehreren Fällen auch gleich zu Beginn der Arbeiten. Er zahlte erste kleine Leistungen bar, um Vertrauen zu erzeugen, grosse Folgeaufträge dann aber nicht.

Ebenso kann gemäss publizistischen Leitlinien eine Namensnennung erfolgen, wenn der Betroffene damit einverstanden ist.

«Kassensturz» hat vor der Berichterstattung während Wochen Kontakt gehabt mit Peter Birchler. Neben der Konfrontation mit den zahlreichen Vorwürfen wurde Birchler mehrfach darauf hingewiesen, dass sein Name genannt werden wird. Konkret hatte «Kassensturz» zwischen dem 17. März und dem 27. April 2021 mindestens 15 Mal mit Peter Birchler und je einmal mit jedem seiner Anwälte telefoniert. (siehe Anhang «Kontakte mit Peter Birchler»).

Peter Birchler hat «Kassensturz» eine schriftliche Stellungnahme in eigenem Namen abgegeben, die er von einem Anwalt hat aufsetzen lassen. Er hat diese im Nachgang in einem Telefongespräch mit dem Redaktor in einem Detail korrigiert. Und er hat noch am Sendetag eine zusätzliche Stellungnahme am Telefon abgegeben. Die Namensnennung wurde von ihm und von seinen beiden Anwälten kein einziges Mal kritisiert, geschweige denn verboten.

Wenn jemand nach zahlreichen Hinweisen auf Namensnennung in dieser Form inhaltlich eine schriftliche Stellungnahme abgibt und diese mit seinem Namen unterzeichnet, diese nachträglich korrigiert und ergänzt, darf das als konkludente Einwilligung zur Namensnennung verstanden werden, soweit er sich nicht anders äussert. Diese Einschätzung

erfolgte in Absprache mit der SRF-Rechtsabteilung und ergibt somit einen zusätzlichen Rechtfertigungsgrund für die Namensnennung.

«Kassensturz» hat über den Namen von Peter Birchler hinaus auf die Nennung weiterer Privat-Personen und Familienangehöriger verzichtet und diese, wo nötig, unkenntlich gemacht.

«Kassensturz» hat die Argumente für eine Namensnennung abgewogen für diesen Einzelfall und wird auch künftig nicht wahllos Privatpersonen mit Namen nennen. Aufgrund unserer Ausführungen sehen wir die Warnfunktion mit Namensnennung in diesem Fall als gegeben.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Mit der Namensnennung ist tatsächlich sehr zurückhaltend umzugehen. Jedoch gibt es berechnete Gründe, dies zu tun, in allererster Linie dann, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit grösser ist als die Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts. Die «berühmtesten» Fälle des überwiegenden öffentlichen Interesses betreffen Tötungsdelikte, um die Bevölkerung vor der Gefährlichkeit des Täters zu warnen. Im beanstandeten Fall geht es zwar «nur» um betrügerische Machenschaften. Diese sind aber erheblich, erstrecken sich über Jahre und sie sind auch nicht lokal beschränkt. Es ist durchaus im öffentlichen Interesse zu erfahren, wer sich seit sehr langer Zeit im gewerblichen Umfeld unrechtmässig Vorteile verschafft - selbst wenn dabei der Anschein entsteht, die genannte Person werde dadurch an den Pranger gestellt. Es geht also durchaus auch um einen Warnungseffekt.

Die Redaktion hat nicht nur sehr glaubwürdig dargelegt, dass sie sich mit der Namensnennung schwergetan hat und ebenso glaubhaft gemacht, dass sie dies nur in sehr seltenen Fällen tut. Sie hat vor allem auch objektiv und überzeugend erläutert, warum sie dem öffentlichen Interesse in diesem Fall ein höheres Gewicht beigemessen hat als dem Persönlichkeitsrecht. Von daher gesehen muss der Beanstander nicht befürchten, mit Namen genannt zu werden, sollte er aus nachvollziehbaren Gründen seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen können.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung können wir keinen Verstoss gegen Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D